

Förderung „Toiletten für Alle“

Allgemeines

Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bedeutet, dass alle Menschen von Anfang an in allen gesellschaftlichen Bereichen selbstbestimmt und gleichberechtigt miteinander leben. Um dies zu ermöglichen, ist auch eine Bereitstellung entsprechender Toiletten in geeigneten Räumlichkeiten und mit besonderer Ausstattung notwendig. Fehlen solche Möglichkeiten, verzichten betroffene Menschen häufig komplett auf den Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen. Dies ist nicht im Sinne der UN-BRK.

Um die Situation zu verbessern, sollen in Baden-Württemberg vor allem an häufig frequentierten Plätzen flächendeckend „Toiletten für Alle“ eingerichtet werden, in denen diskret und komfortabel Inkontinenzhilfen gewechselt werden können.

Das Land fördert seit nunmehr zehn Jahren die Einrichtung geeigneter Räumlichkeiten mit entsprechenden Ausstattungsgegenständen. Mittlerweile konnten dadurch 92 Projekte durch Landesmittel gefördert und realisiert werden. Weitere 16 Projekte wurden von Städten, Gemeinden und privaten Organisationen finanziert. Darüber hinaus wurden drei von insgesamt fünf mobilen „Toiletten für Alle“ durch das Land gefördert. Mit dieser Landesförderung nimmt die Bekanntheit und das Bewusstsein der Notwendigkeit der „Toiletten für Alle“ für eine umfassende Teilhabe insgesamt immer stärker zu.

Aktuelle Standorte sind unter www.toiletten-fuer-alle-bw.de zu finden.

In Baden-Württemberg gibt es weiterhin Regionen, die nicht mit einer „Toilette für Alle“ ausgestattet sind. Bedarfe von potentiellen Nutzerinnen und Nutzern wurden unter anderem aus den Kreisen Baden-Baden, Bodensee, Böblingen, Neckar-Odenwald, Main-Tauber, Rhein-Neckar, Karlsruhe (Stadt- und Landkreis), Hohenlohe, Pforzheim und Enzkreis, Ludwigsburg, Lörrach, Esslingen, Göppingen, Rems-Murr, Alb-Donau, Biberach, Schwarzwald-Baar, Rottweil, Tuttlingen, Zollernalb, Ravensburg und Sigmaringen gemeldet. Daher sind Förderanträge aus diesen Kreisen besonders erwünscht.

Für die Förderung stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen im Jahr 2025 eine Gesamtfördersumme von insgesamt bis zu 150.000 Euro zur Verfügung.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu gewährt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden grundsätzlich Ausstattungsgegenstände in Räumlichkeiten, die für die Einrichtung einer „Toilette für Alle“ geeignet sind.

Die vorgesehenen Räumlichkeiten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eine Größe von ca. 7 qm, optimal sind 12 qm (eine ausreichende Bewegungsfläche für Rollstuhlnutzende mit Assistenz muss vorhanden sein)
- Ein Waschbecken im gleichen Raum
- Zusätzlich bei Kategorie 1 (s. u.) ein barrierefreies WC für Rollstuhlnutzende nach DIN 18024-1 bzw. bei Baugenehmigungen ab 2015 nach DIN 18040-1 im gleichen Raum.

Folgende Ausstattungsgegenstände (einschließlich Einbau) können gefördert werden:

- (Elektrisch) höhenverstellbare Liege für Erwachsene (einschließlich Sicherheitsgitter sofern erforderlich)
- Elektrischer Patientenlifter (Befestigung an Decke bzw. Wand oder mobiler Patientenlifter)
- Luftdicht verschließbarer Windeleimer

Die jeweiligen Anforderungen an die Ausstattung der „Toilette für Alle“ sind abhängig vom Standort. Die Standorte sind in Kategorien eingeteilt. Unterschieden werden drei Kategorien. Das Kriterium für die Zuteilung zu einer Kategorie ist die durchschnittliche Zahl der Besucherinnen und Besucher am Tag in der jeweiligen Einrichtung. Die Zahl der Toilettennutzenden ist dagegen unerheblich.

Kategorie I (hohe Anforderungen):

Öffentlich zugängliche Einrichtungen mit durchschnittlich mehr als 500 Besucherinnen und Besuchern am Tag. Beispiele sind Flughäfen, Fußballstadien (1. und 2. Bundesliga, 3. Liga), große Freizeitparks, Kultureinrichtungen (z.B. Museen, Theater), Einkaufszentren, Messen, Stadthallen, öffentliche WC in Städten.

Geforderte Ausstattung:

- Elektrisch höhenverstellbare Liege für Erwachsene (mit Sicherheitsgitter, sofern im Einzelfall erforderlich)
- Elektrischer Patientenlifter (vorrangig Decken- oder Wandlifter, im geprüften Einzelfall auch mobiler Lifter)
- Luftdicht verschließbarer Windeleimer (mindestens 80 l Volumen)

Kategorie II (mittlere Anforderungen):

Öffentlich zugängliche Einrichtungen mit durchschnittlich mehr als 50, aber weniger als 500 Besucherinnen und Besuchern am Tag.

Geforderte Ausstattung:

- Elektrisch höhenverstellbare Liege für Erwachsene (mit Sicherheitsgitter, sofern im Einzelfall erforderlich)
- Elektrischer Patientenlifter (vorrangig mobiler Lifter)
- Luftdicht verschließbarer Windeleimer (mindestens 80 l Volumen)

Kategorie III (geringe Anforderungen):

Öffentlich zugängliche Einrichtungen mit durchschnittlich bis zu 50 Besucherinnen und Besuchern am Tag.

Geforderte Ausstattung:

- Höhenverstellbare Liege für Erwachsene
- Luftdicht verschließbarer Windeleimer (mindestens 80 l Volumen)

Gefördert werden kann grundsätzlich auch die Ausstattung einer geeigneten mobilen Toilette als mobile „Toilette für Alle“.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat mit der fachlichen Beratung und Begleitung der Förderung den Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. (LVKM) beauftragt. Fragen zur sachgerechten Zusammenstellung der Antragsunterlagen sowie zur Prüfung der geeigneten Ausstattung richten Sie bitte an:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung
Baden-Württemberg e.V.

Frau Geschäftsführerin Jutta Pagel-Steidl
Am Mühlkanal 25
70190 Stuttgart
info@lvkm-bw.de
Telefon: 0711/505 3989 – 0.

Informationen erhalten Sie vorab auch unter www.toiletten-fuer-alle-bw.de.

Zuwendungsfähig sind die mit der Einrichtung einer „Toilette für Alle“ im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verbundenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, einschließlich Einbaukosten, soweit hiermit kassenwirksame Ausgaben verbunden sind.

Nicht zuwendungsfähig sind die in VV Nr. 2.2 zu § 44 LHO genannten Ausgabe- bzw. Aufwandsarten.

Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge auf Förderung können u.a. stellen: Gemeinden und Kreise, öffentlich-rechtliche oder private Organisationen, Vereine und Träger von öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z.B. Messen, Freizeitparks, Einkaufszentren, Sportstätten, Touristeninformationen etc.).

Von der Förderung ausgeschlossen sind landes- und bundeseigene Einrichtungen oder Organisationen.

Antragstellung

Die Planung der Ausstattung muss vor Antragstellung mit dem LVKM abgestimmt bzw. von diesem geprüft worden sein.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Diesem sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 1)
- Angabe, wie häufig der Standort (Gemeinde, Einrichtung etc.) täglich im Durchschnitt frequentiert wird bzw. bei welchen Veranstaltungen und wie häufig die mobile „Toilette für Alle“ zum Einsatz kommen soll und wie diese Veranstaltungen erfahrungsgemäß frequentiert werden (Anlage 2)

- Größe und Lage des vorgesehenen Raumes innerhalb des Gebäudes bzw. Größe der mobilen Toilette (bitte einen entsprechenden Grundriss beifügen)
- Vorgesehene Ausstattung entsprechend der Kategorie (Anlage 2)
- Einverständniserklärung (Anlage 2),
 - dass die eingerichtete „Toilette für Alle“ in den Internetwegweiser des LVKM aufgenommen werden darf,
 - dass der LVKM unverzüglich über die Fertigstellung des Vorhabens informiert und das offizielle Türschild angebracht wird, das kostenlos vom LVKM bezogen werden kann,
 - dass die offizielle Eröffnung und der Termin mit dem LVKM abgestimmt wird.
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und mit diesem nicht vor einer evtl. Bewilligung begonnen wird (Anlage 2)
- Geplanter Projektdurchführungszeitraum, wobei die Maßnahmen bis 31. Dezember 2026 abgeschlossen sein müssen (Anlage 2)
- Bestätigung des LVKM, dass die Planung und die gewählte Ausstattung sachgerecht ist und dem Förderaufruf entspricht

Es ist mindestens ein Anteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln zu tragen. Die Einbringung von Drittmitteln (aus Stiftungen, von Kommunen etc.) wird hierauf nicht angerechnet.

Für den vorliegenden Förderaufruf sind zwei Antragsfristen bzw. zwei Fördertranchen vorgesehen. Das Fördervolumen beträgt für jede Fördertranche jeweils bis zu 75.000 Euro, wobei in der ersten Tranche ggf. nicht beantragte Mittel das Volumen der zweiten Tranche entsprechend erhöhen kann.

Anträge können für die **erste Fördertranche bis zum 15. September 2025** und für die **zweite Fördertranche bis zum 15. November 2025** per Post (es gilt das Datum des Poststempels) gesendet werden an

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
 Referat 32 - Menschen mit Behinderungen
 Else-Josenhans-Str. 6
 70173 Stuttgart

oder möglichst per E-Mail an poststelle@sm.bwl.de.

Fragen zur Förderung stellen Sie bitte schriftlich an poststelle@sm.bwl.de.

Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg im Benehmen mit dem LVKM zeitnah nach dem Stichtag zur Antragstellung. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungsbewilligung besteht nicht, die Entscheidung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg muss nicht begründet werden.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Die Zuschusshöhe beträgt maximal 12.000 Euro je Projekt. Vorhaben, die bereits andere Landeszuschüsse zur Finanzierung desselben Zweckes erhalten, sind nicht förderfähig.